

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Umlegungsplans und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse**

**Baulandumlegung:** „Sanierungsgebiet Altstadterweiterung“ – Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 5 N „Vor dem Untertor“  
**Gemarkung:** Bad Homburg v. d. Höhe  
**Flur:** 10

**Hiermit wird gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans bekannt gemacht.**

#### **1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans**

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.H. als Umlegungsstelle hat nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 16.12.2019 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus einer Seite Titelblatt, 25 Seiten Verzeichnis, 1 Anlage und der Umlegungskarte.

#### **2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse**

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, Bahnhofstr. 16-18, 3. OG, Zimmer 390 gemäß § 69 BauGB während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses (Mo, Mi, Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mi von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung (Frau Stichmann, Tel. 06172 / 100-6165) eingesehen werden. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Homburg v.d.H. über den Umlegungsbeschluss (Einleitungsbeschluss) enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

#### **4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan**

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 BauGB).

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20.12.2019  
Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Alexander W. Hetjes  
Oberbürgermeister